

## Statuten der Skiriege Turnverein Wasen

### 1. Name und Sitz

- Art. 1 Die Skiriege Turnverein Wasen (SRTV Wasen) ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Sie ist eine Untersektion des Turnverein Wasen, arbeitet jedoch in allen Teilen unabhängig von diesem. Die Skiriege Turnverein Wasen hat Sitz in Wasen.
- Art. 2 Die Skiriege Turnverein Wasen gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Schneesport Mittelland (SSM) an. Die Skiriege Turnverein Wasen ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und dem SSM bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

### 2. Zweck und Ziele

- Art. 3 Die Skiriege Turnverein Wasen (nachfolgend auch Skiriege Wasen oder SRTV Wasen genannt) bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Sie ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele der Skiriege sind folgende:
- Förderung des Schneesports auf allen Altersstufen.
  - Vermitteln der Freude am Wintersport. Animation möglichst vieler Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Region.
  - Unterhalt und Betrieb einer Langlaufloipe in der Region Wasen
  - Förderung der Kameradschaft.
  - Unterstützung der wettkampfbegeisterten Mitglieder.
  - Wahrung der Interessen der Clubmitglieder.

### 3. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglieder der Skiriege Wasen sind:
- Jugendorganisation JO
  - Junioren
  - Senioren
- Art. 6 Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 7 Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.
- Art. 8 Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben.
- Art. 9 Gönner  
Gönner sind Personen die sich für die Clubzwecke interessieren und die Skiriege unterstützen wollen. Sie werden durch den Vorstand zu speziell ausgewählten Veranstaltungen eingeladen und können am Jahresprogramm aktiv teilnehmen. Sie können ebenfalls an der Mitgliederversammlung teilnehmen haben aber kein Stimmrecht.

- Art. 10 Aufnahme von Clubmitgliedern  
In der Skiriege Wasen werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. JO, Jun. und Sen. werden durch ihre Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes Mittelland.
- Art. 11 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie  
Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens am 31. Oktober schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 12 Ausschluss von Clubmitgliedern  
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz Mahnung während zwei aufeinander folgender Jahre nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.
- Art. 13 Ende der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs.  
Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens am 31. Oktober schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.  
Jeder persönliche Anspruch der ausgeschlossenen oder austretenden Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
- Art. 14 Mitgliederbeitrag  
Jedes beitragspflichtige Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss MV-Beschluss zusammen und ist im Anhang zu diesen Statuten festgehalten. Dieser Anhang bildet einen festen Bestandteil dieser Statuten. Die Mitgliederbeiträge dürfen Fr. 100.– nicht übersteigen.
- Art. 15 Für die Verbindlichkeit der Skiriege Wasen haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **4. Organe der Skiriege Wasen**

- Art. 16 Die Organe der Skiriege Wasen sind:  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Skiriege Wasen. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.

- Art. 18 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
  - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
  - Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern.
  - Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
  - Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband.
  - Genehmigung von Reglementen.
  - Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
  - Auflösung des Ski-Clubs.
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.
- Art. 19 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % oder 10 stimmberechtigte Mitglieder der Skiriege Wasen anwesend sind. Ist eine gemäss Statuten einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
- Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichtentcheid.
- Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Art. 20 Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- Art. 21 Der Vorstand der Skiriege Wasen besteht aus zehn Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Sekretär
  - Kassier
  - Loipenchef
  - JO - Chef
  - Technischer Leiter
  - Tourenleiter
  - Rennleiter
  - PR Verantwortlicher
- Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 22 Dem Vorstand obliegt die Führung der Skiriege Wasen. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Der Präsident und/oder Vizepräsident. zeichnet zu Zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

- Art. 23 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.- Verpflichtungen über diesen Betrag hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.
- Art. 24 Die Revisionskommission umfasst zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Skiriege sein müssen. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.


**5. Verschiedenes**

- Art. 25 Das Rechnungsjahr der Skiriege Wasen dauert vom 1. September bis zum 31. August.
- Art. 26 Für die Langlaufloipe wird eine separate Erfolgs- und Vermögensrechnung geführt. Das Vermögen der Langlaufloipe bleibt zweckgebunden und ist ausschliesslich für Betrieb und Unterhalt einer Langlaufloipe zu verwenden.
- Art. 27 Im Falle einer Auflösung der Skiriege ist das Vereinsvermögen dem Turnverein Wasen zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Durch diesen einem allfällig später sich bildenden Skiclub des Ortes zur Verfügung zu stellen. Derselbe muss dem Schweizerischen Skiverband und dessen Verbänden angeschlossen sein. Das Vermögen der Langlaufloipe kann nur an einen Skiclub oder eine entsprechende Interessengemeinschaft in Vereinsform übergeben werden, welche den Loipenbetrieb langfristig fortführen will. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung eines Skiclubs und/oder eines Loipenvereins, so geht das Vermögen in den Besitz des Turnvereins über.
- Art. 31 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der Skiriege Wasen vom 11.11.2005 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Wasen, den 11.11.2005

Die Skiriege Wasen

.....  
Präsident

  
.....  
Sekretär



**Anhang zu den Statuten**

**Mitgliederbeiträge:**

**Stand 08.11.2002**

- Jugendorganisation JO Fr.
- Junioren Fr.
- Senioren Fr.